WAHLORDNUNG

der Studierendenschaft der Hochschule Bochum

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines....2
§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit....2
§ 3 Wahlgrundsätze....2
§ 4 Wahlverfahren....2
§ 5 Wahlorgane....3
§ 6 Wählerverzeichnis....3
§ 7 Wahlbekanntmachung....4
§ 8 Wahlvorschläge....4
§ 9 Wahlbenachrichtigung....5
§ 10 Wahlablauf....5
§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses und Sitzverteilung....6
§ 12 Bekanntmachung des Wahlergebnisses....7
§ 13 Wahlprüfung....7
§ 14 Zusammentritt der Organe....8
§ 15 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung....8
§ 16 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten....8
Anhänge....9

Stand: 2007-12-28

Vom Studierendenparlament verabschiedet am 2007-11-30

Vom Präsidium genehmigt am 2008-01-14

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Wahlordnung regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen.

(2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen finden alljährlich, in der Regel im Januar, statt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die zum Wahltermin an der Hochschule Bochum ordnungsgemäß eingeschrieben und in das Wählerverzeichnis aufgenommen sind. Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer sind nicht wahlberechtigt.

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft wählen ihre Gremien in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

(2) Aufgrund gültiger Wahlvorschläge werden Wahllisten aufgestellt, die die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen. Der Wahlausschuss kann die Verwendung eines geeigneten elektronischen Verfahrens der Stimmabgabe beschließen.

(4) Gewählt wird an vier aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

(5) Die Wahlzeit dauert mindestens jeweils vier Zeitstunden. Der Wahlausschuss kann die Wahlzeiten ausweiten, wenn dafür besondere Gründe sprechen.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Organs aus, so erhält den Sitz diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat derselben Wahlliste, die / der nach dem Wahlergebnis unter den nicht berücksichtigten Kandidatinnen bzw. Kandidaten die nächsthöhere Stimmenzahl hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz für die Wahlperiode unbesetzt.

§ 4 Wahlverfahren

(1) Wird für das Studierendenparlament kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht bzw. entspricht keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als 15, so wird unverzüglich in angemessener Zeit das Wahlverfahren von dem Wahlausschuss auf der Grundlage der bereits aufgestellten Wählerverzeichnisse nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin. Seiner Verpflichtung nach § 7 (1) zur Wahlbekanntmachung hat der Wahlausschuss verstärkt nachzukommen. Wird erneut kein gültiger Wahl-

vorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten noch immer kleiner als 15, hat der Wahlausschuss eine Gesamtvollversammlung einzuberufen, die das weitere Vorgehen regelt.

(2) Ist für das Studierendenparlament die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze oder werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, aber mehr als 15, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Für die Fachschaftsvertretungen gilt in diesem Falle § 17 der Satzung der Studierendenschaft Hochschule Bochum.

(3) Die Zahl der zu besetzenden Sitze des jeweiligen Organs richtet sich nach der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Wahlorgane

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und beaufsichtigt die Wahlen. Seine Mitglieder und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Studierendenparlament unter gleichzeitiger Bestimmung des Wahltermins mindestens 24 Tage vor der Wahl gewählt und der Hochschulverwaltung bekannt gegeben. Der Wahltermin wird mit der Hochschulverwaltung abgestimmt.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens sollen ihm drei Mitglieder angehören. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie mögliche Kandidatinnen und Kandidaten können dem Wahlausschuss nicht angehören. Die Namen der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter gibt die bzw. der Vorsitzende des Studierendenparlaments unverzüglich nach der Wahl bekannt.

(3) Der Wahlausschuss wählt mindestens 23 Tage vor der Wahl aus seiner Mitte eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter führt die Beschlüsse des Wahlausschusses durch. Sie bzw. er sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an.

(5) Zur Durchführung der Wahl kann sich der Wahlausschuss freiwilliger Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft bedienen unter angemessener Beteiligung der im Studierendenparlament vertretenen Gruppen. Kandidatinnen und Kandidaten sollten nicht Wahlhelferinnen oder -helfer sein.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens bis zum 17. Tag vor der Wahl in den Dekanaten der Fachbereiche zur Einsicht auszulegen.

(2) Einsprüche gegen die Richtigkeit können innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens

bis zum 13. Tag vor der Wahl, bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich erklärt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

§ 7 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und zu den Fachschaftsvertretungen werden durch den Wahlausschuss öffentlich der Studierendenschaft bekannt gegeben. Dazu ist die Wahlbekanntmachung mindestens an folgenden Orten auszuhängen:

1. im Internetangebot der Hochschule Bochum,
2. an den Aushangsbrettern und Türen der Büros der Fachschaftsvertretungen und des AStA,
3. an den Türen der Hörsäle H1 bis H8,
4. in der Mensa
5. sowie im Schaukasten für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. Bezeichnung der zu wählenden Organe,
3. die Wahltage (erster und letzter Tag),
4. Zeit und Ort der Stimmabgabe,
5. Anzahl der zu wählenden Mitglieder,
6. den Zeitraum, in dem Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. eine Darstellung des Wahlsystems nach *§* 4,
8. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
11. einen Hinweis auf Zusendung einer Wahlbenachrichtigung,
12. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 6 Abs. (2).

(3) Termine gemäß Anhang „Zeitlicher Ablauf“.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Ausschlussfristen beim Wahlausschuss einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten, siehe dazu den Anhang „Wahlvorschlag“:

1. das Organ, für das der Wahlvorschlag eingereicht wird,
2. Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer der Kandidatinnen und Kandidaten,
3. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

(3) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte vorschlagen; der Wahlvorschlag muss von zwei von Tausend der Wahlberechtigten, mindestens von fünf Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit diesem Wahlvorschlag ist eine unwiderruflich unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten gemäß Anlage „Bereitschaftserklärung“ einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(4) Die Wahlvorschläge sind auf den vom Wahlausschuss herausgegebenen Vordrucken einzureichen. Die Namen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der kandidierenden Personen zur Vertretung gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.

(5) Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf in maximal einen Wahlvorschlag für jede Wahl aufgenommen werden. Jede und jeder Studierende darf für dieselbe Wahl maximal einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(6) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Absatzes (1) eingereicht werden, sind unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückgegeben. Dabei wird eine Frist von mindestens drei Tagen zur Beseitigung der Mängel gesetzt.

(7) Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb der in Absatz (6) genannten Frist beseitigt, ist dieser Wahlvorschlag insgesamt ungültig. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge trifft der Wahlausschuss. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 11. Tag vor der Wahl schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Form des Beschwerdeverfahrens wie auch über fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(8) Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach Ablauf der in Absatz (1) genannten Frist die gültig anerkannten Wahlvorschläge öffentlich gemäß § 7 (1) innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

§ 9 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten spätestens 19 Tage vor der Wahl per e-Mail, in Zusammenarbeit mit der Datenverarbeitungszentrale, eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:

1. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
2. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
3. Hyperlinks zur Wahlbekanntmachung gemäß § 7 und zur Wahlordnung.

§ 10 Wahlablauf

(1) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass jede Wählerin und jeder Wähler im Wahlraum

von ihrem bzw. seinem Stimmrecht unbeobachtet Gebrauch machen kann. Für die Wahl sind vorgedruckte Stimmzettel zu verwenden.

(2) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz ihre bzw. seine Entscheidung eindeutig kenntlich macht. Danach wirft sie bzw. er den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Vor dem Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne weist die Wählerin bzw. der Wähler ihre bzw. seine Wahlberechtigung nach. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Eine bzw. ein infolge körperlicher Gebrechen behinderte Wählerin bzw. Wähler kann bei der Stimmabgabe die Hilfe einer Vertrauensperson ihrer bzw. seiner Wahl in Anspruch nehmen.

(6) Solange der Wahlraum geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein. Sind freiwillige Wahlhelferinnen und -helfer der Studierendenschaft verfügbar, genügt die Anwesenheit eines Wahlausschussmitgliedes und einer Wahlhelferin bzw. eines Wahlhelfers.

(7) Für den Fall, dass die Wahlhandlung unterbrochen werden muss oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt werden kann, hat der Wahlausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu sichern, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Urnenverschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass die Verschlüsse der Wahlurnen unversehrt sind.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses und Sitzverteilung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe erfolgt die Auszählung der Stimmen; sie ist öffentlich.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Die so ermittelten Zahlen werden schriftlich festgehalten, von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter gegengezeichnet und bei den Wahlunterlagen bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen und / oder
2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(5) Für das Studierendenparlament und die Fachschaftsvertretungen ist jeweils die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei mehreren Wahlvorschlagslisten werden zunächst die „Sitze nach Wahllisten“ im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zugeteilt.
Reicht die Zahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(6) Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als ihr nach dem Höchstzahlverfahren Sitze zustehen, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(7) Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl und bei Kandidierenden, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der vorgenannten Reihenfolge, wie das entsprechende Organ Sitze zu vergeben hat.

(8) Für eine Listenverbindung gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

§ 12 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses benachrichtigt der Wahlausschuss die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, spätestens bis zum 6. Tage nach der Aufforderung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die bzw. der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl für diesen Zeitpunkt als angenommen.

(2) Das Nähere, insbesondere Art und Inhalt der Bekanntmachung bestimmt der Wahlausschuss.

§ 13 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss; dabei ist nach dem Verfahren d'Hondt das Stärke-

verhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Studierendenparlament zugrunde zu legen.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 14 Zusammentritt der Organe

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat das gewählte Organ unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Sie bzw. er leitet diese Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Organs.

§ 15 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

(1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung gemäß § 54 Abs. 3 HG Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

§ 16 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 24. Januar 1996 (AB FH BO Nr. 272) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum vom 30.11.2007 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 07.01.2008.

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments

Anhänge

Anhang „Zeitlicher Ablauf“

23. Tag	Bildung des Wahlausschusses durch das Studierendenparlament
22. Tag	Bestellung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters
21. Tag	Erklärung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters
20. Tag	Wahlbekanntmachung
19. Tag	Aufstellung Wählerverzeichnis; Versand der Wahlbenachrichtigungen durch die Datenverarbeitungszentrale
18. Tag	
17. Tag	Auslage des Wählerverzeichnisses (Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bis zum 13. Tag)
12. u. 11. Tag	Abgabe von Wahlvorschlägen und Beseitigung von Wahlvorschlagsmängeln
10. Tag	Bekanntgabe zugelassener Wahlvorschläge; Stimmzettelfertigung

1. Wahltag

2. Wahltag

3. Wahltag

4. Wahltag (anschließend Auszählung und Ergebnisbekanntgabe)

Anhang „Wahlvorschlag“

Wahlvorschlag

zur Wahl der *Fachschaftsvertretung des Fachbereichs* ___ der Hochschule Bochum
(maximal 15 Kandidatinnen und Kandidaten)
vom bis

Eingang: __ __ . __ __ . '__ __ Uhrzeit: __ __ : __ __ Unterschrift: _____

Name der Liste: _____

Nr.	Familienname	Vorname	FB	Matrikel-Nr.	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

Wir schlagen die oben aufgeführten Studierenden vor (mindestens 5 Vorschlagende)

Nr.	Familienname	Vorname	FB	Matrikel-Nr.	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Der Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er zum bis Uhr im AStA-Büro beim Wahlleiter eingegangen ist.
Der Wahlleiter:

Wahlvorschlag

zur Wahl des *Studierendenparlaments* der Hochschule Bochum
(maximal 19 Kandidatinnen und Kandidaten)
vom bis

Eingang: __ __ . __ __ . '__ __ Uhrzeit: __ __ : __ __ Unterschrift: _____

Name der Liste: _____

Nr.	Familienname	Vorname	FB	Matrikel-Nr.	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					

Wir schlagen die oben aufgeführten Studierenden vor (mindestens 5 Vorschlagende)

Nr.	Familienname	Vorname	FB	Matrikel-Nr.	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Der Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er zum bis Uhr im AStA-Büro beim Wahlleiter eingegangen ist.
Der Wahlleiter:

Anhang „Bereitschaftserklärung“

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Kandidatur für folgendes Gremium:
□ Studierendenparlament
□ Fachschaftsvertretung □A □B □E □M □V □W

Ich kandidiere für folgende Liste: _____

Nachname: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ (Straße, Hausnr, ggf. App.)

_____ (PLZ, Ort)

_____ (eMail)

_____ (Telefon)

Fachbereich _____ Matrikelnr.: 575 0 __ __ __ __ __ __ __ __

Unterschrift _____

Anhang „Wahlbekanntmachung“

Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter der Hochschule Bochum Bochum,

An alle
Studierenden der Hochschule Bochum

Gremienwahlen vom . bis zum
(Studierendenparlaments- und Fachschaftswahlen)

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,

in der Sitzung des Studierendenparlaments vom wurde der Termin für die Wahlen zum Studierendenparlament (19 Mitglieder) und zu den Fachschaftsvertretungen A, B, E, M, V, W (je 15 Mitglieder) auf den . bis zum festgelegt.

Die Wahlurnen werden auf der Ebene B0, vor der ehemaligen Cafeteria der Hochschule Bochum, in der Zeit von 9.30 Uhr bis 13.30 Uhr, an den jeweiligen Tagen aufgestellt.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt anschließend an den letzten Wahltag, dem ab 13.30 Uhr im AStA-Büro. Die Auszählung ist natürlich öffentlich.

Wahlvorschläge können bis zum **bis 15.00** Uhr im AStA-Büro dem Wahlleiter übergeben werden.

Alle Studierende werden hiermit aufgefordert, ihr Wahlrecht auszuüben.

Wählerverzeichnis

1. Alle wahlberechtigten Studierenden sind in Wählerverzeichnisse eingetragen.
2. Die Wählerverzeichnisse liegen vom **bis zum** in den Dekanaten der Fachbereiche während der angegebenen Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Innerhalb der Auslegungsfrist kann jede und jeder Wahlberechtigte beim Wahlleiter Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erklärt und begründet werden.
3. Nach Ablauf der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses ist kein Einspruch mehr möglich.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wählen kann nur die/derjenige, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich bei der Wahl durch den Studierendenausweis oder Personalausweis legitimieren kann.
2. Die Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Bochum sind nur dann wählbar und wahlberechtigt, wenn sie jeweils zum Vorlesungsbeginn eines Studienjahres an der Hochschule Bochum eingeschrieben sind und in das Wählerverzeichnis aufgenommen sind. Zweit- und GasthörerInnen sind nicht wahlberechtigt.

Weitere Hinweise zum Wahlverfahren (gemäß § 4 der Wahlordnung):

1. Wird für das Studierendenparlament kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht bzw. entspricht keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen oder ist die Zahl der KandidatInnen aller Wahlvorschläge kleiner als 15, so wird unverzüglich in angemessener Zeit das Wahlverfahren von dem Wahlausschuss auf der Grundlage der bereits aufgestellten Wählerverzeichnisse nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin. Seiner Verpflichtung nach §7(1) zur Wahlbekanntmachnung hat der Wahlausschuss verstärkt nachzukommen. Wird erneut kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der KandidatInnen noch immer kleiner als 15, hat der Wahlausschuss eine Gesamtvollversammlung einzuberufen, die das weitere Vorgehen regelt.

2. Ist für das Studierendenparlament die Zahl der KandidatInnen kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze oder werden weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind aber mehr als 15, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Für die Fachschaftsvertretungen gilt in diesem Falle §17(1), (2) der Satzung der Satzung der Studierendenschaft Hochschule Bochum.
3. Die Zahl der zu besetzenden Sitze des jeweiligen Organs richtet sich nach der Satzung der StudentInnenschaft in der jeweils geltenden Fassung.

Der Wahlleiter